

# AMTS- BLATT

der Stadt  
Erftstadt  
Nr. 20  
34. Jahrgang  
vom 16.07.2020

## Inhaltsangabe

**51/20 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen  
Besitzeinweisung vom 13.07.2017  
mit Überleitungsbestimmungen zum  
Flurbereinigungsverfahren Nörvenich-Rath**

**- Bezirksregierung Köln -**

Bürgermeister  
der Stadt Erftstadt  
Postfach 2565  
50359 Erftstadt

Das Amtsblatt erscheint  
nach Bedarf und kann beim  
Herausgeber zum Preis  
von 15,- € oder kostenlos  
als Newsletter unter  
[www.erftstadt.de](http://www.erftstadt.de)  
abonniert werden.

Es liegt aus

im Rathaus Liblar  
Holzdamm 10

VHS Liblar  
Carl-Schurz-Str. 23

Bürgerbüro Lechenich  
Bonner-Str. 32

Stadtbücherei  
Dienststelle Lechenich  
Dr.-Josef-Fieger-Straße  
(Schulzentrum)

und Dienststelle Liblar  
Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen  
an das Ratsbüro  
Tel.: (0 22 35) 409-202

# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Bezirksregierung Köln**  
**Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung,**  
**Bodenordnung -**  
**Flurbereinigung Nörvenich-Rath**  
**Az.: - 33.45 - 5 12 02**

50667 Köln, den 08.05.2020

Zeughausstr. 2 - 10

Tel. 0221/147-2033

## **1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 13.07.2017**

mit Überleitungsbestimmungen  
zum Flurbereinigungsverfahren Nörvenich-Rath

Im Flurbereinigungsverfahren Nörvenich-Rath regelt die vorläufige Besitzeinweisung vom 13.07.2017 mit den Überleitungsbestimmungen vom 13.07.2017 den Übergang von Besitz und Nutzung von den Einlageflächen auf die im Zuteilungsentwurf zugeteilten Abfindungsflächen.

Zwischenzeitlich wurde der Zuteilungsentwurf zum Flurbereinigungsplan fortgeschrieben und die hierdurch geplanten Abfindungsänderungen und Festsetzungen wurden mit der Vorlage des Flurbereinigungsplanes bekanntgegeben.

In dem Flurbereinigungsverfahren Nörvenich-Rath wird hiermit die 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 13.07.2017 für sämtliche Änderungen der geplanten Abfindungen zum Flurbereinigungsplan Nörvenich-Rath gegenüber denjenigen aus dem Jahr 2017 angeordnet (§ 65 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)).

1. Für den tatsächlichen Besitzübergang in den neuen Zustand sind die Überleitungsbestimmungen vom 13.07.2017 verbindlich mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Jahreszahl **2017** die Jahreszahl **2020** und an die Stelle der Jahreszahl **2018** die Jahreszahl **2021** tritt. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde, gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung der von den Änderungen betroffenen neuen Grundstücken mit den in den Überleitungsbestimmungen aufgeführten Zeitpunkten auf die neuen Empfänger über. Die Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den alten Grundstücken erlöschen. Die sonstigen Rechtsverhältnisse, insbesondere die Eigentumsrechte, bleiben unverändert.
2. Diese 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung mit Gründen sowie Überleitungsbestimmungen liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang aus bei
  - dem Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft Herrn Peter von Laufenberg, Bahnhofstraße 13, 52388 Nörvenich - nach telefonischer Terminabsprache - und

- der Bezirksregierung Köln während der Dienststunden im Dienstgebäude Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen - Zimmer 2058 - nach telefonischer Terminabsprache - .

Die Monatsfrist beginnt mit der öffentlichen Bekanntmachung der vorläufigen Besitz-einweisung.

3. Innerhalb von 3 Monaten, ab der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Bezirksregierung Köln -Dezernat 33- folgende Festsetzungen beantragt werden:
  - a) angemessene Verzinsung einer vom Eigentümer für eine Mehrzuteilung in Land nach § 44 Abs. 3 Satz 2 FlurbG zu leistenden Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG),
  - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleichs infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG),
  - c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu 3 a) und 3 b) können von den beiden Vertragspartnern, der Antrag zu 3 c) kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).

4. Die Grenzen der von den Änderungen betroffenen neuen Grundstücke sind in die Örtlichkeit übertragen und durch dauerhafte Grenzzeichen abgemarkt worden. Die neue Feldeinteilung wurde den betroffenen Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens Nörvenich-Rath in Verbindung mit der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes in den Offenlegungsterminen am 30. Juni sowie am 01. und 02. Juli 2020 in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr im Sitzungssaal Siegel - Raum 133 - des Dienstgebäudes der Bezirksregierung Köln, Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen erläutert und auf Antrag in der Örtlichkeit angezeigt. Es wird darauf hingewiesen, dass verlorengelassene Grenzzeichen nicht wiederhergestellt werden.

## **Gründe**

Der Erlass der 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung ist gemäß § 65 FlurbG zulässig und gerechtfertigt, um die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand durchzuführen. Nach dieser Vorschrift kann die Flurbereinigungsbehörde die Beteiligten vorläufig in den Besitz der neuen Grundstücke einweisen, wenn deren Grenzen in die Örtlichkeit übertragen worden sind und endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke vorliegen sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrauchten feststehen. Diese tatbestandsmäßigen Voraussetzungen des § 65 FlurbG sind im Flurbereinigungsverfahren Nörvenich-Rath gegeben.

Im Hinblick auf den Zweck des Flurbereinigungsverfahrens, insbesondere der Flächenbereitstellung zur Umsetzung artenschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Tagebaus Hambach und zur Neuanlage von Erschließungswegen nach der Anlage linearer Pflanzstreifen sowie der zweckmäßigen Neugestaltung landwirtschaftlicher Nutzflächen zur Vermeidung von Nachteilen für die allgemeine Landeskultur, entspricht es nach alledem pflichtgemäßen Ermessen, die Beteiligten bereits vor der Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes auch bezüglich der geänderten Grundstücke in den Besitz vorläufig einzuweisen.

Die Zulässigkeit des Erlasses der Überleitungsbestimmungen folgt aus den §§ 65 Abs. 2 und 62 Abs. 2 FlurbG. Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Nörvenich-Rath ist zu den Überleitungsbestimmungen gehört worden. Die in Ziffer 3 aufgeführten Anträge entsprechen den §§ 69 bis 71 FlurbG.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33  
50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33,  
Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brk.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brk.sec.nrw.de).

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brk-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brk-nrw.de-mail.de).

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

### **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gemäß § 80 Absatz 2, Satz 1, Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 15.08.2019 (BGBl. I S. 1294), wird die sofortige Vollziehung des vorgenannten Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen den Verwaltungsakt **keine aufschiebende Wirkung** haben.

### **Gründe**

Es liegen auch die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung der 1. Ergänzungsanordnung der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 80 Abs. 2, Satz 1, Nr. 4 VwGO vor.

Nach dieser Vorschrift kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse von Beteiligten liegt. Die bereits oben dargelegten Gründe einer vorläufigen Besitzregelung rechtfertigen zugleich den Sofortvollzug. Insbesondere liegt es im überwiegenden Interesse von Beteiligten, die Bewirtschaftungsnachteile durch Neuordnung des betroffenen Grundbesitzes möglichst schnell zu beheben und die erforderlichen Baumaßnahmen am landwirtschaftlichen Wegenetz

zeitnah durchzuführen. Dabei kann eine Anpassung der Besitzlage im Hinblick auf die ineinandergreifenden Besitzregelungen nur gleichzeitig für alle Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens gemeinsam verfügt werden. Diese allgemeinen Vollziehungsinteressen überwiegen das Interesse von Klägern an der aufschiebenden Wirkung der von ihnen möglicherweise eingelegten Rechtsbehelfe.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- beantragt werden bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen  
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -  
Aegidiikirchplatz 5  
48143 Münster**

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Personen versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit gültigen Fassung.

Hinweise:

- Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.
- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de)

Im Auftrag

(LS)

gez.

(Pils)

Regierungsvermessungsrätin

Hinweise:

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht:  
[http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/33\\_flurbereinigungsverfahren/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/index.html)

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:

[https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf).  
Auf Wunsch stellen wir Ihnen diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung.